

lichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitz eines Dritten ic.“ Es scheint aber, als ob das, was von der beweglichen Sache gesagt wird, sich auch denken lasse in Beziehung auf eine unbewegliche Sache. Es hat z. B. Jemand ein Fortepiano, also eine bewegliche Sache, gegen Zinsen verliehen, er bemächtigt sich desselben und wird gestraft. Ein Anderer hat ein Logis vermietet, er verschließt es aber dem Miethsmann, setzt einen Andern hinein, oder entzieht es ihm auf eine andere eigenmächtige Art während der Dauer der Mieth. Dieser, scheint mir, muß eben so gut bestraft werden, wie Jener, der das Fortepiano weggenommen hat. Ich würde daher vorschlagen, daß bei dem Art. 195. noch gesetzt würde: die Entziehung einer eigenen beweglichen oder unbeweglichen Sache, oder alternativ: „die Entziehung einer eigenen körperlichen Sache.“

Präsident: Ich würde die erste Frage darauf stellen: Ob das Amendement, daß hinter „beweglichen“ auch noch „oder unbeweglichen“ eingeschaltet werde, unterstützt werde? Es wird mit 18 Stimmen unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß es mir zweifelhaft ist, ob dieser Fall, den der geehrte Sprecher angeführt hat, in die Kategorie des 195. Artikels gehöre, und ob er nicht bloß dem civilrechtlichen Verfahren anheim falle. Hat Jemand eine unbewegliche Sache eines Dritten im Besitz, so kann der Andere ihn mit Gewalt oder mit List daraus entsetzen. Geschieht es mit Gewalt, so entsteht daraus ein anderes Verbrechen. Geschieht es mit List, so kann der Betheiligte einen andern Weg zu seiner Befriedigung einschlagen. Ich glaube also, daß eine Strafe kaum nöthig sein dürfte.

Königl. Commissair D. Groß: In einem solchen Falle würde die Strafbestimmung des 194. Artikels eintreten. Es ist eine offenbare Selbsthülfe, wenn ich Jemanden auf die von dem geehrten Sprecher angegebene Weise aus dem Besitze eines gemietheten Quartiers setzen wollte. Ob der Artikel 195. auf solche Fälle auszudehnen sei, würde zweifelhaft sein, vielmehr eine solche Handlung in Beziehung auf eine unbewegliche Sache in ein anderes Verbrechen ausarten.

Domherr D. Günther: Unter den Begriff der Selbsthülfe würde man die Fälle zu setzen haben, wo Jemand sich zum eigenmächtigen Schutz seines Rechts in den Besitz der Sache setzt, die ein Anderer im Besitze hat. Man kann sich den Fall etwa so denken: Es hat Jemand ein Logis an einen Dritten vermietet, dieser soll ausziehen, er zieht aber nicht aus. Der Vermiether benutzt den Ausgang des Abmiethers, wo Jener nicht da ist, er schließt die Thüren zu, hebt die Fenster aus ic. Hier tritt Selbsthülfe ein. Wenn aber Jemand einen Andern aus dem Logis entfernt, unter Umständen, wo er so eben Nichts, am wenigsten das Ausziehen zu fordern hat, wenn er Jenen zwingt, ein Logis zu verlassen, in welchem er, der Abmiether, vielleicht lange noch zu sitzen berechtigt wäre, etwa weil der Vermiether einen Miethsmann, der besser zahlt, findet; so ist keine Selbsthülfe vorhanden, sondern der Fall, der im Artikel 195. berührt, aber nur in Bezug auf die eigene bewegliche Sache behandelt worden ist.

Daß übrigens ein solcher Fall nicht bloß civilrechtlich behandelt werden kann, ist wohl ziemlich klar. Statt aller andern Gründe mache ich jedoch nur darauf aufmerksam, daß daraus, wenn Jemand den Andern aus dem Besitze einer eigenen unbeweglichen Sache setzt, sehr leicht weit wichtigere Inconvenienzen entstehen, als aus dem Fall, wenn man seine eigene bewegliche Sache einem Dritten entzieht.

Königl. Commissair D. Groß: Es sind im Artikel 195. nicht bloß wirkliche, sondern auch vermeintliche Rechte vorausgesetzt.

Domherr D. Günther: Daraus würde folgen, daß Artikel 195. ganz wegfallen müßte, denn dann wäre das Entziehen einer eigenen beweglichen Sache durch Artikel 194. eben so vollkommen getroffen.

Referent Prinz Johann: Ich muß hier bemerken, daß mir der Fall denkbar ist, wo die Entziehung einer eignen unbeweglichen Sache sich nicht unter Art. 194. würde subsumiren lassen, indem nicht vermeintliche Rechte, sondern auch wirkliche Rechte hier zur Sprache kommen. Es scheint aber der Natur nach mehr Vertragsverletzung zu sein.

Secr. v. Zedtwitz: Das Amendement des Herrn Domherrn D. Günther scheint mir denn doch sehr bedenklich. Es giebt wohl viele Fälle, wo Einer sich widerrechtlich in den Besitz einer unbeweglichen Sache gesetzt hat und sie einem Dritten, dem sie den Rechten nach eigentlich zusteht, ungebührlich vorenthält. Letzterer befindet sich nun hier unstreitig in dem Falle, daß ihm Recht verschafft werden muß; allein strafbar ist der Andere deshalb noch immer nicht. Er wird civilrechtlich belangt, es wird selbst das, was juristisch mit dem id, quod interest, bezeichnet wird, von ihm gefordert werden können, aber zur Strafe ist er deswegen doch nicht zu ziehen. Ich will z. B. den Fall setzen, es werden mehrere Brüder die Erben eines Nachlasses, von denen einer abwesend ist. Zwei dieser Erben setzen sich in den Besitz des ganzen Nachlassgutes, der Dritte kommt zurück und verlangt ebenfalls seinen Theil daran, erlangt ihn aber nicht. Hier wird er ihn zwar civilrechtlich erlangen, nicht aber mit der Untersuchung gegen sie verfahren lassen können. Die Brüder sind einmal in dem Besitz des Gutes und bleiben so lange darin, bis es dahin kommt, daß der richterliche Ausspruch erfolgt ist, daß sie ihren Miterben in den Mitbesitz bringen und eintreten lassen sollen. Ich glaube also, das Amendement des Domherrn D. Günther geht etwas weiter, als wir hier beschließen können. Eine eigentliche strafbare Handlung würde eine solche Anmaßung einer unbeweglichen Sache nicht sein, es müßte denn Einer sich durch ein wahres Verbrechen deren Besitz zu verschaffen gesucht haben. Ist aber das geschehen, dann treten, wie der Königl. Commissair schon gezeigt hat, andere Bestimmungen wegen des crimen vis ic. ein.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann hier nur bemerken, daß der vom Domherrn D. Günther vorausgesetzte Fall nicht unter Art. 194. zu nehmen sein würde, weil vorausgesetzt wird, daß Derjenige, der sich vergeht, gar kein